



## Literaturübersicht zur Verfassungsmäßigkeit des § 3 a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b AsylbLG

Stand: September 2020, kein Anspruch auf Vollständigkeit

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Fachaufsätze (Sortierung nach Nachnamen und Erscheinungsdatum) .....</b>	<b>3</b>
1. Davy, Ga. J. Int'l & Comp. L 2019, 367 - Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be.....	3
2. Deibel, ZfSH SGB 2012, 582 - Die Menschenwürde im Asylbewerberleistungsrecht.....	3
3. Deibel, SRa 2013, 103 - Asylbewerberleistungsrecht aktuell: – Zwischen Bundesverfassungsgericht und gesetzlicher Neuregelung .....	3
4. Deibel, ZfSH SGB 2014, 475 - Das Asylbewerberleistungsgesetz auf dem Prüfstand: Anmerkungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales .....	4
5. Deibel, ZfSH SGB 2015, 117 - Das neue Asylbewerberleistungsgesetz.....	4
6. Deibel, ZfSH SGB 2016, 520 - Die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsrecht durch die Asylpakete II und III .....	5
7. Deibel, ZfSH SGB 2019, 541 - Die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsrecht 2019 .....	5
8. Genge, Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, 14 – Das geänderte Asylbewerberleistungsgesetz. 6	
9. Gerloff, ASR 2/2020, 49 - Der neue Regelbedarfssatz für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften nach dem AsylbLG .....	6
10. Janda ZAR 2013, 175 - Quo vadis, AsylbLG? Möglichkeiten der Neugestaltung der existenzsichernden Leistungen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt nach dem Urteil des BVerfG.....	7
11. Kepert, ZfSH SGB 2015, 80 - Das neue AsylbLG - Werden wirklich nur Personen vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst, die sich kurzfristig in Deutschland aufhalten? .....	8
12. Kluth ZAR 2015, 337 - Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz: Zielsetzungen, wesentliche Inhalte, Kritikpunkte .....	8
13. Lange, jurisPR-SozR 19/2019 Anm. 1 – Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes .....	8
14. Nakielski, Soziale Sicherheit 7/2019, 264 - Asylbewerberleistungsgesetz: skandalöse Kürzung der Geldbeträge.....	9
15. Rothkegel ZAR 2012, 357 - Das Gericht wird's richten – das AsylbLG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Ausstrahlungswirkungen.....	9

16.	Schwabe, ZfF 2/2020, 25 – Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1.1.2020 .....	10
17.	Voigt, infoalso 2016, 99 - Asylbewerberleistungsgesetz: Feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht .....	10
18.	Wallrabenstein, KritV 2012, 433 - Chancen für ein verfassungskonformes Asylbewerberleistungsgesetz .....	10
<b>II.</b>	<b>Kommentare (Sortierung nach Nachnamen der Autor*innen).....</b>	<b>13</b>
1.	Adolph in: Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, 66. UPD August 2020 (juris).....	13
2.	Cantzer in: Cantzer, AsylbLG, 1. Auflage 2019 (beck-online) .....	13
3.	Decker in: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe, 5. Edition, Stand: 01.07.2020 (beck-online).....	14
4.	Decker in: Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII , Stand: 90. EL Mai 2020 .....	14
5.	Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, Stand: 27.08.2020 (juris) .....	15
6.	Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Auflage 2018 (beck-online).....	16

## **I. Fachaufsätze (Sortierung nach Nachnamen und Erscheinungsdatum)**

### **1. Davy, Ga. J. Int'l & Comp. L 2019, 367 - Refugee Crisis in Germany and the Right to a Subsistence Minimum: Differences That Ought Not Be**

Davy führt zunächst in die Historie der Existenzsicherung in Deutschland und des Sonderregimes des AsylbLG ein und gibt einen Überblick über dessen Inhalt. Eine Bewertung erfolgt ab Kapitel IV (S. 410 ff.). Davy ist der Auffassung, dass die unterschiedliche Behandlung von Leistungsempfänger\*innen nach dem SGB II sowie dem SGB XII und Leistungsempfänger\*innen nach dem AsylbLG nicht mit Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar ist. Ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG ergebe sich bereits daraus, dass das reguläre System nach SGB II und SGB XII das verfassungsrechtlich geforderte Existenzminimum beinahe exakt umsetze, mit dem AsylbLG aber der dort festgesetzte Betrag unterschritten werde. Der Gesetzgeber habe 2015/ 2016 noch nicht einmal versucht, diese Kürzung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts plausibel zu machen, sondern sie einfach auf die empirischen Daten zur Berechnung der Leistungssätze nach dem regulären System gestützt. Der einzige Aspekt, der den Gesetzgeber dabei speziell interessiert habe, sei gewesen, ob sich die verwendeten Daten auf Bedürfnisse bezogen, die für Ausländer\*innen durch Sachleistungen abgedeckt werden könnten oder, die für diesen Personenkreis nicht notwendig seien. Mit Blick auf den Gesetzgebungsprozess und die zu dieser Zeit vorherrschende öffentliche Meinung bezweifelt Davy zudem, dass mit der Neufassung des AsylbLG die Sicherstellung des Existenzminimums bezweckt wurde.

### **2. Deibel, ZfSH SGB 2012, 582 - Die Menschenwürde im Asylbewerberleistungsrecht**

In seinen Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 hält Deibel § 6 AsylbLG für geeignet, in atypischen Einzelfällen Leistungsdefizite des § 3 AsylbLG zu kompensieren. Leistungseinschränkungen seien zwar grundsätzlich zulässig, doch dürften sie in keinem Fall unter die Grenze des Existenzminimums fallen. Vor diesem Hintergrund hat Deibel Bedenken hinsichtlich der Umsetzung zukünftiger leistungsbeschränkender Normen, die auf ein durch etwaige Minderbedarfe für Kurzaufenthalte geprägtes Existenzminimum abstellen. Insbesondere sieht er Umsetzungsschwierigkeiten bei einer an unterschiedlichen Bedarfen orientierten Befristung der Leistungsbeschränkung und plädiert für eine ersatzlose Streichung des § 1 a AsylbLG (a. F.).

### **3. Deibel, SRa 2013, 103 - Asylbewerberleistungsrecht aktuell: – Zwischen Bundesverfassungsgericht und gesetzlicher Neuregelung**

Deibel analysiert die Rechtslage, für die Zeit während der Geltung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18.7.2012 bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung. Für die heutige Rechtslage von Relevanz sind seine Ausführungen zur Pflicht der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII, Teilbeträge von Geldleistungen zur Deckung einmaliger Bedarfe anzusparen. Eine solche Pflicht bestehe für Leistungsempfänger\*innen nach dem AsylbLG nicht, da sie angesichts des Vorrangs von Sachleistungen nicht möglich und zumutbar sei. In Bezug auf die Sicherung des physischen Existenzminimums führt Deibel aus, dass sich der leistungsberechtigte Personenkreis den Wert gewährter Sachleistungen und ersparter Aufwendungen auf die im Rahmen der Übergangsregelung gewährte Geldleistung anrechnen lassen müsse. Sollten Aufwendungen die Belastungsgrenze des § 62 SGB V überschreiten, handele es sich um einen atypischen Bedarf, der

zusätzlich durch sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG gedeckt werden müsse.

#### **4. Deibel, ZfSH SGB 2014, 475 - Das Asylbewerberleistungsgesetz auf dem Prüfstand: Anmerkungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Deibel kommentiert den im Juni 2014 vorgelegten überarbeiteten Referentenentwurf des BMAS. Er kann nicht nachvollziehen, dass Personenkreise, die sich typischerweise länger als sechs Jahre in Deutschland aufhalten, dem Anwendungsbereich des AsylbLG unterfallen sollen. Von einem kurzfristigen Aufenthalt sei aber jedenfalls in den ersten 18 Monaten auszugehen, wenn der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit einer (verlängerbaren) Geltungsdauer von längstens sechs Monaten sei. Dafür spreche, dass das Bundesverfassungsgericht einen kurzfristigen Aufenthalt erst ab vier Jahren verneint habe. Der Vorrang der Sachleistung diene dem Zweck, den Anreiz für Asylbewerber und andere Ausländer zu verringern, aus wirtschaftlichen Gründen einzureisen, und habe zugleich den Sinn, die Kosten für die soziale Grundsicherung zu begrenzen.

Der besonderen Lage von Asylbewerber\*innen werde durch den Referentenentwurf dadurch Rechnung getragen, dass die EVS-Abteilungen 1, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 in derselben Höhe berücksichtigt werden, wie bei Leistungsempfänger\*innen nach dem SGB II und dem SGB XII. Die Nichtberücksichtigung der Abteilung 5 (Hausrat) sei angesichts der gewährten Sachleistungen gerechtfertigt. Die Kürzung beim notwendigen Bedarf in der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) entspreche dem Betrag, den Asylbewerber\*innen nicht zahlen müssen, wenn sie nicht gesetzlich krankenversichert sind. Für nicht überzeugend, hält Deibel die Argumentation des Referentenentwurfs, mit der eine Kürzung des Bedarfs in der Abteilung 7 (Verkehr) abgelehnt wurde. Auf die nach § 58 Abs. 6 AsylVfG (a. F.) bestehende Residenzpflicht könne nicht abgestellt werden, da alle Bundesländer von der Befugnis Gebrauch gemacht hätten, die Residenzpflicht aufzuheben. Vielmehr sei zu fragen, ob sich ein höherer Verkehrsbedarf daraus ergeben könnte, dass Asylbewerber\*innen häufiger Familienmitglieder, Ärzte, Rechtsanwälte oder Hilfsorganisationen aufsuchten. Derartige Mehrbedarfe müssten jedoch – ebenso wie ein erhöhter Bedarf in der Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) - als atypische Bedarfe im Rahmen des § 6 Abs. 1 AsylbLG gedeckt werden. Letztlich müsse ein erhöhter Bargeldbedarf abgelehnt werden, um eine Besserstellung des betroffenen Personenkreises gegenüber Leistungsempfänger\*innen nach dem SGB II und dem SGB XII zu vermeiden, da die besondere aufenthaltsrechtliche Stellung eine solche nicht gebiete.

#### **5. Deibel, ZfSH SGB 2015, 117 - Das neue Asylbewerberleistungsgesetz**

Deibel bewertet die Änderung des AsylbLG vom 1.3.2015. Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, dass beim Umfang der Grundleistungen der bislang in § 3 Abs. 1 AsylbLG (a. F.) geregelte Bedarf an Körperpflege mit der Begründung gestrichen wurde, dieser Bedarf sei von der Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen) im Rahmen der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erfasst. Dies führe faktisch dazu, dass die Abteilung 12 um eine Bedarfsgruppe erweitert werde, ohne dass der anteilige Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens angehoben werde. Die als Unterscheidungsmerkmal angeführte unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Stellung von Leistungsempfänger\*innen im AsylbLG und im SGB XII rechtfertige die unterschiedliche Beschreibung des Existenzminimums (Körperpflege als persönliches Bedürfnis im AsylbLG und als eigenständige Bedarfsposition im SGB XII) nicht.

Den vorgesehenen Bargeldbedarf von Leistungsberechtigten in Aufnahmeeinrichtungen hält Deibel angesichts der vorrangig gewährleisteten Sachleistungen und der Entsprechung des Bargeldbedarfs in Höhe der Abteilungen 7 bis 11 mit dem der Hilfeempfänger\*innen nach dem SGB XII für sachgerecht. Für die Bedarfe nach Abteilung 7 (Verkehr) sieht Deibel keinen Anlass für eine Erhöhung. Auch der Wegfall der Residenzpflicht habe nicht zur Folge, dass ein höherer Betrag gelten müsse als für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, denn die besondere aufenthaltsrechtliche Stellung gebiete es nicht, einen höheren Betrag anzusetzen. Dafür spreche auch, dass Grundleistungen in der Regel nicht höher ausfallen dürften als die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII. In Bezug auf die Bedarfe nach Abteilung 8 (Telekommunikation) weist Deibel die Vermutung, dass Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive ein anderes Telekommunikationsverhalten aufwiesen, als nicht plausibel belegbar zurück. Selbst wenn sich das Telekommunikationsverhalten beispielsweise im Hinblick auf die Häufigkeit und Dauer von Auslandstelefonaten unterscheiden sollte, ließe sich aufgrund der vom Zielland abhängigen unterschiedlichen Tarife keine plausible Erhöhung rechtfertigen. Im Einzelfall könnten Leistungen über § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden

## **6. Deibel, ZfSH SGB 2016, 520 - Die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsrecht durch die Asylpakete II und III**

Deibel beschäftigt sich mit den Änderungen des AsylbLG im Jahr 2016. Der darin enthaltende § 3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG (a. F.) sah eine Kürzung des Geldbetrages zur Deckung aller notwendigen persönlicher Bedarfe für Leistungsberechtigte in Aufnahmeeinrichtungen vor, soweit diese Bedarfe komplett durch Geldleistungen gedeckt waren. Daran kritisiert Deibel, dass es an einer Aufschlüsselung der Geldbeträge für den Fall einer Mischform von Geld- und Sachleistungen fehle. Dies werde in der Praxis dazu führen, dass entweder nur Sachleistungen oder nur herabgesetzte Geldleistungen gewährt würden. In Bezug auf die Befugnis der zuständigen Behörden, Leistungsbezieher\*innen, die aus der Aufnahmeeinrichtung unmittelbar in die Gemeinschaftsunterkunft wechseln, anstelle von Geld-Sachleistungen zu gewähren, merkt Deibel an, dass davon in der Praxis aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes ohnehin in der Regel kein Gebrauch gemacht werde. Durch diese Regelungen werde der gesetzlich vorgesehene Vorrang von Sachleistungen faktisch ins Gegenteil verkehrt und das obwohl der eigentliche Grund für die Geldleistungskürzung durch § 3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG (a. F.) die Begrenzung des Einsatzes steuerfinanzierter Sozialleistungen gewesen sei.

Deibel deutet weiterhin an, dass zwischen der „Integrationsbremse“, die durch die Herabsetzung von Geldleistungen aufgrund eines geringeren Bedarfs in den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes bewirkt werde, und den neu beschlossenen integrationsfördernden Regelungen des Integrationsgesetzes ein Widerspruch bestehe.

## **7. Deibel, ZfSH SGB 2019, 541 - Die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsrecht 2019**

Deibel hält die Kürzung der Bedarfssätze für alleinstehende Leistungsempfänger\*innen in Sammelunterkünften bis zum Abschluss des Asylverfahrens für zumutbar. Er begründet dies damit, dass das Kernanliegen des Hilfeempfängers darin bestehe, klären zu lassen, ob er in Deutschland Schutz erhalte und dieses Kernanliegen selbst uneingeschränkt gewährleistet werde. Insoweit gelte der Grundsatz des Förderns durch Gewährleistung eines den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Asylverfahrens und des Forderns, während des Asylverfahrens bei der sozialen Grundsicherung

Einschränkungen hinzunehmen. Bei volljährigen Familienangehörigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres komme hinzu, dass sie bei einer gemeinsamen Unterbringung nach allgemeiner Lebenserfahrung mit anderen Familienangehörigen „aus einem Topf“ wirtschaften und dadurch finanzielle Mittel einsparen könnten.

#### **8. Genge, Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019, 14 – Das geänderte Asylbewerberleistungsgesetz**

Genge hält die Regelung zur Leistungskürzung für alleinstehende Leistungsempfänger\*innen in Sammelunterkünften für verfassungswidrig. So sei die Bewilligung von 90 % des Bedarfssatzes nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09 – Rn 154) nur dann gerechtfertigt, wenn Erwachsene partnerschaftlich zusammenleben, was neben dem gemeinsamen Haushalten eine sogenannte Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft voraussetze. Dies werde schon bei Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, nicht angenommen. So erscheine es völlig willkürlich und aus der Luft gegriffen, diese besondere Gemeinschaft bei Personen in einer Sammelunterkunft anzunehmen. Die Lebenssituationen der Menschen in diesen Unterkünften sei zudem nicht selten völlig unterschiedlich, da es vorkommen könne, dass Asylsuchende, langjährig Geduldete und Personen mit Aufenthaltserlaubnis, die keine Mietwohnung finden, nebeneinander wohnten.

#### **9. Gerloff, ASR 2/2020, 49 - Der neue Regelbedarfssatz für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften nach dem AsylbLG**

Gerloff sieht bereits den RBS 1 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG als verfassungswidrig an. Dies begründet er damit, dass es an einer verfassungskonformen Bedarfsermittlung fehle und das Abweichen vom Prinzip des pauschalisierten Regelbedarfs – der sonst im Sozialrecht üblich sei – einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Deckung des gesamten menschenwürdigen Existenzminimums darstelle. Die Festlegung des RBS 2 für Alleinstehende in Sammelunterkünften hält Gerloff ebenfalls für verfassungswidrig. Von einem gemeinsamen Wirtschaften alleinstehender Personen in Sammelunterkünften könne nicht ausgegangen werden, da es sich bei solchen Personen nicht um Hausgemeinschaften handle. Solche setzen nämlich Vertrauen, ein Füreinander-Einstehen und ein tatsächliches gemeinsames Wirtschaften voraus. Es müsse als lebensfern angesehen werden, dass ein solches Vertrauen und Füreinander-Einstehen zwischen fremden Personen in Sammelunterkünften vorhanden sein kann. Ein gemeinsames Wirtschaften, das dem von Ehepartnern gleicht, finde in Sammelunterkünften nicht statt. So existierten auch keine empirischen Grundlagen, die Einsparungen belegen würden, die mit der Unterbringung in einer Sammelunterkunft einhergingen. Oft wüssten Mitbewohner\*innen bspw. voneinander nicht, wer von ihnen überhaupt welche Leistungen bezieht. So verhindere auch allein die Fluktuation in Flüchtlingsunterkünften üblicherweise den Aufbau eines Näheverhältnisses. Dass Bewohner\*innen regelmäßig aus unterschiedlichen Herkunftsregionen und Kulturen stammen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und zum Teil sogar Konflikte ergeben würden, stehe als weiterer Faktor einem gemeinsamen Wirtschaften entgegen. Einspareffekte könnten sich auch nicht dadurch ergeben, dass „Wohnraum gemeinsam genutzt wird, im Haushalt vorhandene Gebrauchsgüter gemeinsam angeschafft und genutzt werden“, weil diese Leistungen schon nicht in RBS 1 enthalten seien, die gesondert erbracht werden (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG).

## **10. Janda ZAR 2013, 175 - Quo vadis, AsylbLG? Möglichkeiten der Neugestaltung der existenzsichernden Leistungen für Personen mit vorübergehendem Aufenthalt nach dem Urteil des BVerfG**

Janda zeigt mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 und den Referentenentwurf des BMAS vom 4.12.2012 die Möglichkeiten und Grenzen einer Anpassung des AsylbLG sowie Perspektiven für eine verfassungskonforme Neuordnung auf. Sie ist der Auffassung, dass nur die Abkehr vom „Sondersozialhilferecht“ ermögliche, dass allein bedarfsbezogene, nicht aber migrationspolitische Erwägungen, Eingang in eine Neuregelung finden. Dem liege zugrunde, dass eine isoliert auf dem rechtlichen Status beruhende Zuordnung nicht sachgerecht sei. Eine solche Zuordnung erlaube allenfalls eine Prognose, die jedoch in Bezug zur tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu setzen sei. Dabei stünden bereits die vielfältigen Verlängerungsmöglichkeiten, die das AufenthG für Aufenthaltstitel vorsehe, der Annahme eines Kurzaufenthaltes entgegen. Entsprechend habe das Bundesverfassungsgericht auch im Elterngeldrecht die ausschließlich formell nach der Art des Aufenthaltstitels differenzierende Ausgliederung einzelner Personengruppen aus dem Leistungssystem verworfen (vgl. BVerfG, NVwZ-RR 2012, 825 (826)). Eine Generalisierung der tatsächlichen Aufenthaltsdauer sei zudem schwierig. Zum einen variere die Dauer von Asylverfahren im Einzelfall erheblich. Zum anderen sei die Frage wie schnell Abschiebungshindernisse oder im öffentlichen Interesse liegende Gründe für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels wegfallen, aufgrund der Ungewissheit solcher tatsächlichen Entwicklungen gänzlich der Pauschalierung entzogen.

Soweit Wartefristen für den Zugang zu regulären Leistungen vorgesehen werden, äußert sich Janda kritisch. Eine Zweijahresfrist sei nur schwer zu rechtfertigen, da diesbezüglich lediglich auf die Dauer des Asylverfahrens abgestellt werde. Der Referentenentwurf sei insofern in personeller und zeitlicher Hinsicht inkongruent. Stattdessen müsste die Systematik sonstiger aufenthalts- sowie existenzsicherungsrechtlicher Normen aufgegriffen werden. Einen Referenzpunkt könne – neben § 47 Abs. 1 AsylVfG a. F., der einen sechswöchigen bis maximal dreimonatigen Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung vorsah – die Legaldefinition des § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bilden, die kurzfristige Aufenthalte auf drei Monate beschränke. Im Existenzsicherungsrecht finde sich mit § 7 I 2 SGB II ebenfalls eine dreimonatige Wartefrist für Ausländer\*innen. Ohnehin seien aber Wartefristen als rein formelles Kriterium nicht geeignet, tatsächlich messbar geringere oder andere Bedarfe zu decken.

Auch beim Verfahren zur Bemessung der Regelsätze sieht Janda erhebliche Schwächen. Bereits die Herangehensweise des Gesetzgebers, das Fehlen bestimmter Bedarfe festzustellen, statt – wie es ihm aufgegeben sei - konkrete Bedarfe zu ermitteln, sei zu kritisieren. Die pauschale Nichtberücksichtigung einzelner EVS-Abteilungen werde zudem der Realität nicht gerecht. Soweit, die gesamte Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) unberücksichtigt bleibe, seien die ebenfalls umfassten Bedarfe für Verbrauchsgüter des Haushalts nicht gedeckt. Auch die Nichtberücksichtigung der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) führe zu Lücken in der Bedarfsdeckung. So seien etwa zusätzliche Barmittel für sogenannte „Bagatellarzneimittel“ entfallen, die beispielsweise bei Erkältungskrankheiten selbst beschafft werden müssten, da sie nicht nach § 4 AsylbLG i. V. m. §§ 31, 34 SGB V übernommen würden. Letztlich sei bereits die generelle Eignung der EVS zur Bedarfsbestimmung fraglich. Es bedürfe der Bestimmung jeweils gesonderter Vergleichsgruppen (neu Einreisende und sich bereits länger Aufhaltende), um einen etwaigen typischen, gruppenspezifischen Bedarf ableiten zu können. Dabei könnten die Bedarfe aufgrund der Unsicherheit der Aufenthaltsdauer durchaus höher sein als die der Inlandsbevölkerung.

Bedenklich sei auch der in § 3 Abs. 1 AsylbLG verankerte Sachleistungsvorrang und zwar zum Einen im Hinblick auf das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und zum anderen im Hinblick auf den vom Bundesverfassungsgericht geforderten internen Ausgleich. Ein interner Austausch sei allenfalls durch den Tausch von Nahrungsmitteln etc. denkbar, der den Betroffenen zweifellos nicht zugemutet werden könne. Die den Sachleistungsvorrang tragende Erwägung der Migrationsverhinderung und Verminderung von Schlepperkriminalität sei zudem unzulässig.

### **11. Kepert, ZfSH SGB 2015, 80 - Das neue AsylbLG - Werden wirklich nur Personen vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst, die sich kurzfristig in Deutschland aufhalten?**

Kepert kritisiert, dass die Neufassung des AsylbLG von 2014 nicht der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entspreche, sicherzustellen, „dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe [der Leistungsberechtigten] hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten“. Problematisch sei insbesondere die Zuordnung zum AsylbLG nach bestimmten Aufenthaltstiteln. So sei die Zuordnung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges problematisch, da dieser zwar zunächst nur einen vorübergehenden Aufenthalt ermögliche, aufgrund des Fortbestands eines Krieges aber regelmäßig verlängert werde. Infolge der undifferenzierten Erfassung von Duldungsinhabern nach § 60 a AufenthG unterfielen zudem auch Ausländer\*innen dem Anwendungsbereich, die sich langfristig oder auf Dauer im Bundesgebiet aufhielten, obwohl dies bei tatsächlichen Ausreis Hindernissen wie der Nichtbeschaffbarkeit von Reisedokumenten, oft von Anfang an zu erwarten sei. Zudem sei eine Gewährung von Leistungen entsprechend dem SGB XII nach 15 Monaten (nach n. F.: 18 Monate) vielfach nicht möglich, da § 2 AsylbLG unverändert voraussetze, dass die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde, mit der Folge, dass etliche Personen jahrelang nur Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG erhielten.

### **12. Kluth ZAR 2015, 337 - Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz: Zielsetzungen, wesentliche Inhalte, Kritikpunkte**

Kluth hält die Regelung des § 3 AsylbLG (a. F.) in der Fassung vom 24.10.2015 für hinreichend flexibel, um eine tatsächliche Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in den wesentlichen Lebensbereichen zu gewährleisten. Durch die Möglichkeit, Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder Geldleistungen zu gewähren, sei sichergestellt, dass das bürokratisch aufwendigere System der Sachleistung nicht der effektiven Bereitstellung und Bestimmung des persönlichen Bedarfs entgegenstehe. Es stehe zwar außer Frage, dass die Möglichkeiten der persönlichen Lebensgestaltung einschließlich des Ansparens der bereitgestellten Geldbeträge im Vergleich mit der bis dahin bestehenden Rechtslage verengt würden. Doch entspreche dies genau der Regelungsintention, einen Anreiz „zum Missbrauch des Asylsystems“ abzubauen. Da es sich nach den dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Erkenntnissen, um einen bedeutsamen Fehlanreiz handele, seien die damit verbundenen Beschränkungen nicht nur gerechtfertigt, sondern vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Vermeidung von Anreizen für eine illegale Migration auch geboten.

### **13. Lange, jurisPR-SozR 19/2019 Anm. 1 – Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Lange stellt die Änderungen des Gesetzgebers am AsylbLG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des



AsylbLGes dar. Argumente oder Kritik sind dem Beitrag nicht zu entnehmen.

#### **14. Nakielski, Soziale Sicherheit 7/2019, 264 - Asylbewerberleistungsgesetz: skandalöse Kürzung der Geldbeträge**

Nakielski kritisiert, dass jede empirische Herleitung für eine angebliche Kostenersparnis von 10 % in den Sammelunterkünften fehle. Er weist darauf hin, dass die anpassungsbedingten Mehrausgaben von 40 Mio. Euro durch gleich hohe Einsparungen durch die Neuordnung der Bedarfsstufen kompensiert würden.

#### **15. Rothkegel ZAR 2012, 357 - Das Gericht wird's richten – das AsylbLG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Ausstrahlungswirkungen**

Rothkegel leitet aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 ab, dass weder general- noch spezialpräventive, also bedarfsunabhängige Motive, eine Unterschreitung des für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Leistungsniveaus zulassen. Dies betreffe auch § 1 a AsylbLG (a. F.) und § 2 AsylbLG (a. F.), die neben dem generalpräventiven Ziel, keine Anreize für weitere mittellose Ausländer zu schaffen, auch spezialpräventive Zwecke verfolgten, indem der jeweilige Leistungsempfänger von „missbräuchlichem“ Verhalten abgehalten werden solle.

Hinsichtlich der Bestimmung eines Minderbedarfs aufgrund eines bloß kurzfristigen Aufenthaltes sieht Rothkegel einen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Er erkennt an, dass ein kürzerer Aufenthalt geringere, zumindest aber andere Bedarfe zur Existenzsicherung begründen könne als ein Daueraufenthalt und dass bei einem Kurzaufenthalt „Minderbedarfe durch Mehrbedarfe kompensiert“ werden können. Allerdings verbiete sich eine Differenzierung gegenüber Inländern sobald der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten habe oder ein Ende des Aufenthalts nicht (mehr) absehbar sei. § 2 AsylbLG (a. F.) sei wegen der Dauer der Vorbezugszeit von vier Jahren sowie der von ihm verfolgten Ziele (Verhinderung von Asylmissbrauch und Bekämpfung des Schlepperunwesens) verfassungswidrig. Diese Zwecke kämen im Wortlaut des § 2 AsylbLG (a. F.) zum Ausdruck („[...] nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“). Dies verstoße auf Grund der Unerheblichkeit migrationspolitischer Zwecke gegen das Verbot, durch Leistungseinschränkungen die Hilfeleistung zu sachfremden Zwecken zu instrumentalisieren.

Rothkegel hält zudem das Sachleistungsprinzip aus § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG (a. F.) für verfassungswidrig. Dazu führt er an, dass sich Sachleistungen, durch die ein Gesamtbedarf als Summe der in § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG (a. F.) genannten Bedarfe gedeckt werden soll, und für die den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügende „freihändige Schätzungen“ unvermeidbar seien, naturgemäß nicht auf eine methodisch-empirisch fundierte Bedarfsbemessung stützten. Zudem erlaubten Sachleistungen keinen „internen Ausgleich“. Des Weiteren sei eine Bedarfsdeckung unter individuellen Modalitäten bei Sachleistungen meistens so gut wie ausgeschlossen und kollidiere als notwendigerweise schematisch gehandhabte Versorgung häufig mit vitalen Bedürfnissen der Leistungsempfänger\*innen. Letztlich könne Empfänger\*innen von Sachleistungen ein effektiver Rechtsschutz gegen eine Unterversorgung meistens nicht gewährt werden, weil sich bei wechselnder Ausstattung regelmäßig wiederkehrender Sachleistungen eine Unterschreitung der jeweils geltenden gesetzlichen Werte nicht belegen ließen. Das Statistikmodell des RBEG sei nicht geeignet zur Bemessung von Geldleistungen nach dem AsylbLG, wenn der Gesetzgeber dem danach leistungsberechtigten Personenkreis niedrigere Leistungen zugestehen wolle als anderen Hilfebedürftigen. Es müsse insofern versagen, da diese

Personengruppe als Bezieher\*innen von Transferleistungen unterhalb der Sozialhilfeschwelle, der durch ein Einkommen knapp oberhalb dieser Schwelle gekennzeichneten Referenzgruppe von vornherein nicht angehörten.

#### **16. Schwabe, ZfF 2/2020, 25 – Einzelbeträge aus den Leistungssätzen für Grundleistungen nach dem AsylbLG ab 1.1.2020**

Schwabe weist darauf hin, dass die Einführung einer besonderen Bedarfsstufe in § 3 a Abs. 1 Nr. 2 b AsylbLG nicht auf einer realitätsgerechten und schlüssigen Berechnung beruhe. Ein alleinstehender Flüchtling, der in einer Sammelunterkunft untergebracht sei, befinde sich offensichtlich nicht in einer familiären Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Die zuständige Behörde müsse sich insoweit davon leiten lassen, dass für alle Bewohner\*innen der Gemeinschaftsunterkunft das physische und soziale Existenzminimum gewährleistet werden müsse. In diesem Zusammenhang müsse auch berücksichtigt werden, dass innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft soziale Spannungen aus Gründen der Staats-, Volks- oder der Religionszugehörigkeit verhindert werden müssten.

#### **17. Voigt, infoalso 2016, 99 - Asylbewerberleistungsgesetz: Feindliche Übernahme durch das Ausländerrecht**

Voigt ist hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Leistungen nach § 3 AsylbLG der Auffassung, dass die Grundannahme des Gesetzgebers falsch sei, dass bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG „von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist“. Die aktuellen Zahlen sprächen für das exakte Gegenteil. Die Gesamtschutzquote habe im Jahr 2015 49,8 Prozent betragen - für Menschen aus Syrien sogar 99,1 Prozent, aus Eritrea 96,9 Prozent und aus dem Irak 86,8 Prozent. Im Februar 2016 sei die Gesamtschutzquote aller Asylentscheidungen bereits auf 65,1 Prozent gestiegen. Angesichts dieser Zahlen von einem „regelmäßig nur kurzfristigen“ Aufenthalt auszugehen, sei nicht realitätsgerecht. Im Übrigen widerlege die Bundesregierung ihre Annahme selbst, indem sie den Menschen aus den vier anerkanntestärksten Herkunftsländern nach § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG auch vor bzw. während des Asylverfahrens „eine gute Bleibeperspektive“ zuschreibe. Zudem sei eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende hinreichend zuverlässige Erfassung einer Personengruppe mit tatsächlichem Minderbedarf offenkundig nicht erfolgt. Es sei bemerkenswert, dass der Gesetzgeber ein und derselben Person an der einen Stelle eine „gute Bleibeperspektive“ zuschreibe (und damit den kostenfreien Zugang zum Integrationskurs begründet) und in derselben Gesetzesbegründung „von einem nur kurzfristigen Aufenthalt“ ausgeht. Aus der Tatsache, dass die Regelsatzkürzung um 10 € dem Betrag entspricht, der lange Zeit als „Eigenbeitrag“ für Integrationskurse im Gespräch war, leitet Voigt ab, dass es sich um eine politisch motivierte Leistungskürzung handele und vermutet, dass die Höhe der Kürzung bereits vorher feststand und im Nachhinein scheinbar transparent begründet werden sollte.

#### **18. Wallrabenstein, KritV 2012, 433 - Chancen für ein verfassungskonformes Asylbewerberleistungsgesetz**

Wallrabenstein zeigt mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 und die Historie des AsylbLG die Chancen und Grenzen für eine verfassungskonforme Neuregelung auf. Sie merkt zunächst an, dass die Zuordnung „nicht verfestigter ausländerrechtlicher Status“ zum AsylbLG nicht alle Aufenthaltstitel für einen kurzzeitigen Aufenthalt erfasse. Der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken bzw. zur befristeten Beschäftigung oder die Schengenvisa unterschieden sich nur

insoweit, als dass sie bei Hilfebedürftigkeit beendet werden könnten. Es komme also bei der Zuweisung tatsächlich nicht darauf an, ob der Aufenthaltstitel verfestigt sei, sondern darauf, dass er – obwohl er nicht verfestigt ist – nicht beendet werden könne. Aus der Unmöglichkeit, den Aufenthalt zu beenden, folge, dass der tatsächliche Aufenthalt keineswegs immer kurzfristig und vorübergehend sei. Wallrabenstein geht deshalb davon aus, dass die Merkmale „nicht verfestigter Status“ und „vorübergehende Aufenthalt“ letztlich eher kontrafaktische politisch-normative Erwartungen seien.

An späterer Stelle, setzt sich Wallrabenstein mit der maßgeblichen Dauer des Kurzaufenthaltes auseinander. Dieser solle sich sinnvollerweise an den Fristen anderer thematisch einschlägiger Regelungen orientieren. Sie sieht einen Anknüpfungspunkt im Schengenrecht sowie in der nach altem Recht vorgesehenen maximalen Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen, wonach drei Monate maßgeblich wären. Ein weiterer Anknüpfungspunkt könne die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit sein, die Asylbewerber\*innen nach einem Jahr zur Verfügung stünde. Es wäre sachlich nachvollziehbar, die Leistungen nach dem AsylbLG auf den Zeitraum zu beschränken, in dem Erwerbstätigkeit nicht erlaubt sei, da in dieser Zeit eine höhere Wahrscheinlichkeit bestünde, dass Betroffene ihr Existenzminimum erst durch staatliche Leistungen decken können. Außerdem sei es plausibel anzunehmen, dass sich die Bedarfe von Personen, die erwerbstätig sein können, ähneln. Ein besonderes Leistungssystem für Personen mit Aufenthalt von einem Jahr und mehr hält Wallrabenstein für kaum möglich. Auch die Begründung der Leistungsabsenkung für bis zu einem Jahr sei bereits schwierig.

Hinsichtlich der Bemessung von Leistungen hält Wallrabenstein die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe grundsätzlich für eine zulässige Grundlage. Wenn aber für einen engen, spezifischen Personenkreis eine abweichende Leistungshöhe bestimmt werden sollte, bedürfe es einer Methode, die sachgerechte Informationen über diesen Personenkreis erfasse und zuverlässig generalisiere. Aufgrund der Heterogenität der Aufenthaltsdauer, der Aufenthaltsgründe bzw. Ausreisehindernisse, sowie der Erwerbsberechtigungen bezweifelt Wallrabenstein, dass dies für den vom AsylbLG betroffenen Personenkreis gelingen kann.. Der Aufenthaltsstatus könne für einen abweichenden Bedarf bloß ein Indiz sein, da zwischen ausländerrechtlichem Status, der sich am Aufenthaltswert orientiere, und typisierbarer Lebenssituation, die über den Aufenthaltswert hinausgehe, kein hinreichend enger Zusammenhang bestehe. Ein abweichender Bedarf könne sich aber grundsätzlich aus der Aufenthaltsperspektive ergeben. Diesbezüglich macht Wallrabenstein deutlich: „Je kürzer die Aufenthaltsperspektive ist, desto plausibler ist der Verzicht auf bestimmte Bedarfe. [...] Umgekehrt sind Abweichungen vom Normalfall umso schwerer erklärbar, je länger der Aufenthalt ist.“ Bei Wohnsitznahme beziehungsweise ab einer Aufenthaltsperspektive, die zwingend mit einer Wohnsitznahme einhergehe, seien Abweichungen kaum noch plausibel. Unter Verweis auf das Bundesverfassungsgericht-Urteil vom 10.7.2012 (1 BvL 2/10 u. a.) zum Erziehungs- und Elterngeld merkt Wallrabenstein an, dass, soweit der Gesetzgeber eine Abweichung aufgrund eines Kurzaufenthaltes vornehme, dieser auch tatsächlich vorliegen müsse. Dem könnte durch Berücksichtigung der bisherigen Aufenthaltsdauer gemeinsam mit der Befristung des Aufenthaltstitels genüge getan werden. Diese Anknüpfung finde aber seine Grenze, wo das AufenthG zwingende Befristungen vorgebe. Denn dann beruhe die Aufenthaltsfrist nicht auf einer Prognose im Einzelfall, sondern auf einer aufenthaltsrechtlichen Binnenrationalität. Diese könne keine Indizwirkung für die sozialrechtliche Zuordnung haben.

In Bezug auf den Sachleistungsvorrang, sieht Wallrabenstein ein Problem insofern, als dass die Pauschalierung der Geldleistung auf der Annahme beruhe, dass durch Ansparen andere

Bedarfspositionen gedeckt werden können. Dies gelte umso mehr, je größer der Anteil der Bedarfspositionen innerhalb des Pauschalbetrags sei, die der Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse dienen. Das Leistungsmodell der pauschalierten Grundleistung geriete an seine Grenzen, wenn aus dem Gesamtbedarf zu viele Einzelbedarfe herausgelöst und als Sachleistungen erbracht würden. Die Absenkungen für die Bereiche Freizeit, Unterhaltung und Kultur ließen sich nur dann rechtfertigen, wenn anhand der tatsächlichen Lebensverhältnisse plausibel dargelegt würde, warum die Leistungsberechtigten des AsylbLG keinen entsprechenden Bedarf haben. Dies hält Wallrabenstein für kaum vorstellbar. Abweichungen etwa für Ausweispapiere, für die der leistungsberechtigte Personenkreis des AsylbLG eindeutig keinen Bedarf habe, seien verfassungskonform.

Die verfassungsrechtlich gebotene Höhe des Barbetrag für die Bedürfnisse des täglichen Lebens ergebe sich aus den im Rahmen des SGB II/ SGB XII praktizierten Bedarfsermittlungsmethoden, da alternative Methoden nicht erkennbar seien. Abweichungen von der Leistungshöhe seien daher nur zulässig, wenn sich hierfür ein sachlich nachvollziehbarer Grund finden lasse.

## II. Kommentare (Sortierung nach Nachnamen der Autor\*innen)

### 1. Adolph in: Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, 66. UPD August 2020 (juris)

Adolph ist der Ansicht, die Anknüpfung an das Statistikmodell der EVS 2013 setze die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine transparente und bedarfsgerechte Bemessungsmethode um und stelle zugleich sicher, dass die Bedarfsberechnungen auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse erfolge (§ 3 a Abs. 1 Rn. 18).

Er hält den RBS 2 für Alleinstehende in Sammelunterkünften für verfassungskonform und wiederholt im Wesentlichen die Gesetzesbegründung: Ein Zusammenwirtschaften könne über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus von den Leistungsberechtigten, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, erwartet werden. Die Leistungsberechtigten befänden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bildeten der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft. Auch hier ermögliche die gemeinschaftliche Nutzung von Wohnraum Synergieeffekte, da bestimmte haushaltsbezogene Aufwendungen nicht von jedem Leistungsberechtigten alleine zu tragen seien. Dies betreffe etwa die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, weil Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt würden. Weitere Einsparungen würden sich durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur ergeben (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Rn. 43). Es bestünden Einspareffekte beim Bedarf an Nahrung, etwa indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werde. Die sich hieraus für die erwachsenen Bewohner erzielbaren Ersparnisse seien mit den Einspareffekten in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar. Das Absenken der Regelleistung aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftens in häuslicher Gemeinschaft könne als Orientierung von Sozialleistungen an der Bedürftigkeit auch im Sinne des sozialen Rechtsstaats gerechtfertigt werden (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Rn. 44). Nur wenn die Unterbringung in diesen Unterkünften nur kurzfristig erfolge (etwa bei Unterbringung in Frauenhäusern oder sonstigen Schutzeinrichtungen), könne von einer entsprechenden Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung und den sich daraus ergebenden Synergie- und Einspareffekten nicht ausgegangen werden (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Rn. 46).

### 2. Cantzler in: Cantzler, AsylbLG, 1. Auflage 2019 (beck-online)

Cantzler kann keine offensichtliche Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 S. 8 AsylbLG (a. F.), der eine Leistungskürzung für notwendige persönliche Bedarfe vorsah, feststellen (*Verweise: Hohm in: Hohm AsylbLG § 3 Rn. 40, 15; Decker in Oestreicher/Decker AsylbLG § 3 Rn. 23 ff.*). Grundsätzlich würden hier dieselben Maßgaben wie im Bereich des SGB II und des SGB XII gelten, auch wenn der besonderen Situation der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts Rechnung zu tragen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts könne mit Blick auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers eine Verfassungswidrigkeit existenzsichernder Leistungen so lange nicht festgestellt werden, wie die Leistungen nicht evident unzureichend und die gesetzgeberischen Festlegungen zur Berechnung der Leistungen nachvollziehbar und sachlich differenziert tragfähig begründet seien. Evident unzureichend seien Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich sei, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen könnten, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das als menschenwürdig anzusehen ist; einzelne

Berechnungselemente, die dazu dienen, die Gesamthöhe der Leistungen zu bestimmen, seien dabei nicht entscheidend. Auf den ersten Blick sei auch nicht erkennbar, weshalb die Zugrundelegung der Sonderauswertung der EVS 2008 für Sozialhilfeempfänger von Nachteil für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sein könnte. Hinsichtlich des Leistungsumfangs für die notwendigen persönlichen Bedarfe stehe dem Gesetzgeber zudem ein weiterer Gestaltungsspielraum zu als beim notwendigen Bedarf nach § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG (a. F.), der der Sicherstellung des physischen Existenzminimums diene. Auch die Argumentation, Leistungsberechtigte mit einer positiven Bleibeperspektive würden unzulässigerweise ebenfalls in die Bedarfsstufen des § 3 AsylbLG eingruppiert (*Verweis: Siefert in Siefert AsylbLG § 6 Rn. 40.*), spreche nicht zwingend für eine Verfassungswidrigkeit der Regelsatzhöhen. Dem Gesetzgeber müsse es möglich sein, auch im Bereich der Existenzsicherung für Ausländer\*innen mit noch nicht gefestigtem Aufenthaltsstatus Leistungen pauschalierend festzusetzen. Eine Prüfung der Bleibeprognose im Einzelfall würde zum einen die Leistungsbehörden nach dem AsylbLG in jeglicher Hinsicht überfordern, zum anderen unzulässig in die Kompetenz und den Verantwortungsbereich der Ausländerbehörden eingreifen. Dass der Gesetzgeber pauschalierend für den Zeitraum der durchschnittlichen Dauer eines Asylverfahrens einen regelmäßig geringeren Bedarf aufgrund der während dieses Zeitraums noch unsicheren Bleibeperspektive und einer Anerkennungsquote von damals (nur) gut 30 % annimmt, scheine nachvollziehbar und als Begründung tragfähig. Dies gelte insbesondere mit Blick auf die Dauer des Zeitraums von 15 Monaten bis zur Gewährung der Leistungen. Zum anderen dürfte eine Anerkennung in offensichtlichen Fällen relativ zeitnah erfolgen, sodass die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG ohnehin entfielen (§ 3 Rn. 44).

### **3. Decker in: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe, 5. Edition, Stand: 01.07.2020 (beck-online)**

Decker hat keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von §§ 3, 3 a AsylbLG. Es sei nicht ersichtlich, dass die vorgesehenen Leistungen das menschenwürdige Existenzminimum nicht gewährleisten würden. Das gelte umso mehr, als die Leistungen nach § 3, § 3a auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt abstellten und ab einem Aufenthalt von 18 Monaten dem des SGB XII angeglichen werde (§ 3 Rn. 4). Decker hält auch § 3 Abs. 2 a. F.-der Art und Umfang der Leistungen für Personen in Aufnahmeeinrichtungen regelte, für verfassungsrechtlich unproblematisch. Insbesondere bestünden keine Bedenken gegen das Sachleistungsprinzip (§ 3 Rn. 16). Eine Kommentierung von § 3 a AsylbLG erfolgt im Rahmen der zuletzt erschienenen Edition nicht.

### **4. Decker in: Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII , Stand: 90. EL Mai 2020**

Decker ist der Ansicht, mit den § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (i. d. F. v. 2014 und 2015) würden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt (es folgt wortgleiche Argumentation wie in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht). Vorkehrungen gegen die mit etwaigen Kürzungen einhergehenden spezifischen Risiken der Unterdeckung trage § 7 Abs. 5 AsylbLG (a. F.) Rechnung, indem ein Freibetrag in Höhe von 200 € anrechnungsfrei gestellt und somit dem Leistungsberechtigten die Möglichkeit eröffnet werde, Mittel zur Deckung unterschiedlicher Bedarfe eigenverantwortlich anzusparen ohne diese für den Lebensunterhalt einsetzen zu müssen (§ 3 Rn. 23).

Ob die Änderungen des § 3 AsylbLG (a. F.) seit dem Gesetz vom 10.12.2014 den Verfahrensanforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen, erscheine nicht eindeutig, denn jedenfalls könne den Materialien zu diesen Gesetzen nicht ohne weiteres entnommen werden, in

welcher konkreten Höhe jeweils Abzüge von den Vorgaben der EVS und den Beträgen der Regelbetragsstufen gemacht wurden und wie sich letztlich die in § 3 Abs. 1, Abs. 2 AsylbLG (a. F.) eingestellten Werte errechnen. Allerdings schulde der Gesetzgeber grundsätzlich nur das Gesetz, nicht aber die Begründung für seine Regelung. Es bestehe daher keine Rechtspflicht zur Vorlage einer stichhaltigen Begründung, sondern nur die Obliegenheit zur Darlegung der gewählten Methoden und Maßstäbe gegenüber dem Gericht im Prozessfall, also eine Obliegenheit in Form des „Verschuldens gegen sich selbst“ (*Verweis: Kirchhof (NZS 2015, 1 [5])* (§ 3 Rn. 24). Der Rückgriff auf die EVS schaffe die Grundlage für eine nachvollziehbare Ermittlung des Bargeldbedarfs und der notwendigen Bedarfe. Eine eigene Erhebung der Verbrauchsausgaben hätte unmittelbar zu Zirkelschlüssen geführt und habe daher aus methodischen Gründen ebenso unterbleiben müssen, wie die Einführung einer speziellen Statistik nur für Ausländer\*innenhaushalte (§ 3 Rn. 8).

## **5. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, Stand: 27.08.2020 (juris)**

Frerichs hält die Vereinbarkeit von § 3 AsylbLG und § 3a AsylbLG mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG für zweifelhaft (*Verweise auf a.A.: Cantzler, AsylbLG, § 3 Rn. 44 ff.; Hohm in: GK-AsylbLG, § 3 Rn. 37 ff.; Deibel, ZSFH 2014, 475, 477*). Die Leistungssätze seien zwar nicht evident unzureichend, sie seien aber nicht nach den prozeduralen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ermittelt worden. Der Gesetzgeber habe durch die Übernahme der Übergangsregelung des im Sinne einer 1:1-Umsetzung mangels anderweitiger Erkenntnisse auf die Sonderauswertung der EVS zurückgegriffen und damit die Legitimität eines eigenständigen Sicherungssystems für ausländische Schutzsuchende selbst in Frage gestellt. Der Gesetzesbegründung ließen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass sich die Aufenthaltsdauer konkret auf existenzsichernde Bedarfe auswirke und inwiefern dies die festgestellte Höhe der Geldleistungen tragen könnte. Auch fehle es an einem Beleg dafür, dass möglicherweise abweichende Bedarfe realitätsgerecht abgebildet werden. Der Verweis auf die Leistungsgewährung nach § 6 AsylbLG sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts äußerst kritisch zu bewerten. Tatsächlich stünden einer eigenständigen Leistungsbemessung die sehr heterogene Zusammensetzung des leistungsberechtigten Personenkreises sowie die ganz unterschiedlichen persönlichen Situationen entgegen (§ 3 Rn. 50 ff., § 3a Rn. 19). Mehr- oder Minderbedarfe bei den Verbrauchsausgaben der Abteilungen 7 (Verkehr) und 8 (Nachrichtenübermittlung) seien als nicht „qualifiziert ermittel- und abschätzbar“ beziehungsweise „nicht plausibel zu belegen“ bewertet worden, ohne dass das tatsächliche Verbrauchsverhalten von Leistungsberechtigten überhaupt untersucht worden sei (§ 3 a Rn. 16).

Warum sich bei der Unterbringung „Synergie- und Einspareffekte“ ergeben sollen, werde im Gesetzentwurf nicht erklärt (§ 3 a, Rn. 39). Tatsächlich sei die Vermutung von tatsächlichen oder „zumutbaren“ Synergie- und Einspareffekten in Sammelunterkünften nicht empirisch belegt. Auch die Annahme des Gesetzgebers, die Untergebrachten würden der Sache nach eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden und hätten in dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen, sei nicht plausibel und nicht vergleichbar mit einer häuslichen Gemeinschaft in einer Partnerschaft oder innerhalb einer Familie, in der es zumutbar zu erwarten sei, dass die Personen in besonderer Weise füreinander einstehen. Die Zusammensetzung von in Sammelunterkünften Untergebrachten sei in der Regel sehr heterogen (*Verweis: vgl. Sachverständiger Steffens in Anhörung*

am 04.06.2019, Ausschuss-Drs. 10(11)363, S. 5, abrufbar unter: [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)(§ 3 a, Rn. 43).

## **6. Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Auflage 2018 (beck-online)**

Nach Wahrendorf fehle der Festlegung der Bedarfssätze eine eigenständige, auf den Adressatenkreis des AsylbLG abgestimmte Datenbasis, was das Gesetz aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest angreifbar mache. Mit dem Rückgriff auf die EVS liefere der Gesetzgeber das bis dahin fehlende Bemessungsverfahren, lasse aber die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem realitätsgerechtem Verfahren unbeantwortet. Es bleibe der Nachweis gruppenspezifischer Minderbedarfe für bestimmte Personengruppen offen (§ 3 Rn. 7).

Bei der Bemessung des Bargeldbetrages sei fraglich, ob eine abweichende Sonderauswertung der EVS nicht möglich war. Einzuräumen sei lediglich, dass verlässliche Daten zur Ermittlung eines abweichenden Verbrauchsverhaltens bei Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive nicht vorlägen und nicht ermittelbar seien. Dies liege an dem heteronomen Personenkreis nach § 1 AsylbLG, der Menschen mit unsicherem als auch längerem Aufenthalt betreffe. Zu hinterfragen sei auch, ob es methodisch richtig sei, Abzüge bei Paarhaushalten zu machen, obwohl der Bargeldbedarf für persönliche Bedarfe vorgesehen sei (§ 3 Rn. 41).